Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Remmingsheim Ortsmitte II“ in Neustetten

Aufgrund des § 142 Abs. 1 ,3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 27.01.2025 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Remmingsheim Ortsmitte II“ beschlossen.

§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Das im Lageplan vom 16.12.2024 schwarz-gestrichelt abgegrenzte Gebiet „Remmingsheim Ortsmitte II“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Remmingsheim Ortsmitte II“ förmlich festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen den historischen Ortskern des Ortsteils Remminghseim mit den Straßen und anliegenden Grundstücken Hauptstraße, Wettestraße, Goethestraße, Hintere Straße, Rottenburger Straße, Gartenstraße und Nellingsheimer Straße

(3) Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 16.12.2024. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Verfahren

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

(2) Bis zum 31.12.2033 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

GEMEINDE NEUSTETTEN LANDKREIS TÜBINGEN

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Neustetten, 27.01.2025

Gunter Schmid
Bürgermeister

GEMEINDE NEUSTETTEN * LANDKREIS TÜBINGEN *

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeindeverwaltung Neustetten geltend zu machen.

Neustetten, 27.01.2025

Gunter Schmid
Bürgermeister

GEMEINDE NEUSTETTEN * LANDKREIS TÜBINGEN *

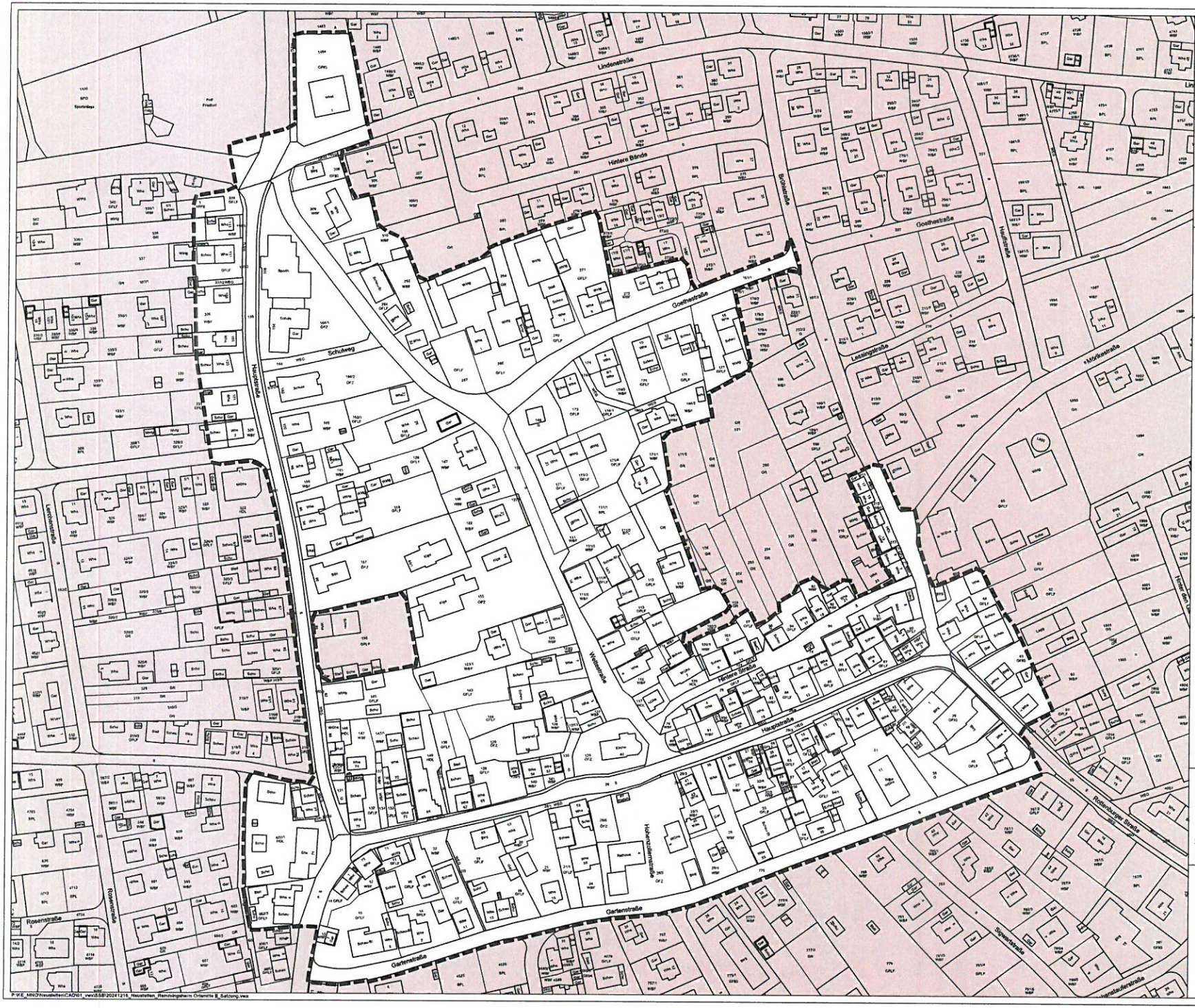

GEMEINDE Neustetten

Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Remmingsheim Ortsmitte II"

Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Remmingsheim Ortsmitte II"

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets **"Remmingsheim Ortsmitte II"**

Verfahrensvermerke
Satzungsbeschluss: 27.01.2025

Ausgefertigt für die ortsübliche Bekanntmachung

Neustetten, den 27.01.2025

Gunter Schmid
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung: 30.01.2025

GEMEINDE NEUSTETTEN LANDKREIS TÜBINGEN

Abgrenzung Untersuchungsgebiet
Gesamtfläche: 131 814 m²

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-3/336

0 10 20 50 100
M 1:2000

N

Stuttgart / Ulm
16.12.2024
El Bargui /Dudel

KE
LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart

P:\KE_MNO\Neustetten\CAD\01_vwx\SSB\20241216_Neustetten_Remmingsheim Ortsmitte II_Satzung.vwx

Anlage zur Satzung Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Remmingsheim Ortsmitte II“